

# Die Redaktion

## Fachzeitschrift

Redakteure, Journalisten, Schriftsteller und Verleger.

# „Archiv für Zeitungskunde“

Begründer und Herausgeber: Dr. Richard Wrede.

---

Die „Redaktion“ ist das älteste und verbreitetste Organ für die Interessen der deutschen Redakteure.  
 „Die Redaktion“ erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis viertelj. 1,25 Mk. Anzeigen 30 Pf. für die dreigespalt. Kleinzeile

---

## Die Organisation der Presse.

Wir hatten bisher in Deutschland zwei Vereinigungen von Angehörigen der Presse, die auf parteipolitischem Boden erwachsen waren.

Der „Augustinus-Verein zur Pflege der katholischen Presse“, 1878 gegründet, und der „Verein Arbeiterpresse“, 1900 gegründet, haben, wie aus dem Namen zu schließen und die Programme noch ausdrücklich besagen, die Zugehörigkeit zu einer politischen oder Glaubensrichtung als Voraussetzung und Bedingung. Man mag die beiden Parteien: Zentrum und Sozialdemokratie für so wesensverschieden von allen anderen Parteien ansehen, daß man es für unmöglich hält, als Redakteur von dort jemals zu einer anderen Richtung übertreten zu können.

Schließlich ist der Redakteur, der die eine oder andere Parteifahne ergreift, doch sich der Tragweite seiner Handlung bewußt, oder sollte es wenigstens sein. Wenn nun jemand sich der Sozialdemokratie mit Herz und Hand ergeben hat, so gibt es für ihn als Redakteur kein Zurück mehr. Nicht ganz so gefährlich ist es mit dem Redakteur eines Zentrumsblattes; eine allgemeine religiöse Weltanschauung, die im Rahmen der römisch-katholischen Kirchenlehre ihre einzige Befriedigung findet, ist nicht ein unbedingtes Hindernis für die politische Betätigung außerhalb des Zentrums.

Schließlich hat das jeder mit sich selbst abzumachen, wie und wo er sich sein Brot verdient, und welcher Organisation er sich anschließt. Etwas ganz anderes ist aber die Frage, ob man im Interesse des Orga-

nisationsgedankens diese Sondervereine mit politischer oder religiöser Färbung für zweckmäßig und förderlich hält.

Wir können als Redakteur nur eine berufliche Organisation gebrauchen, die grundsätzlich unpolitisch ist; wie der Idee nach die Gewerkschaften unpolitisch sind, wenn sie auch zum größten Teil in sozialdemokratischem Fahrwasser segeln.

Der Gedanke der gewerkschaftlichen Organisation ist heute den Geistesarbeitern kein schrecklicher Popanz mehr, sondern sie erkennen immer deutlicher, daß nur durch straffen Zusammenschluß die wirtschaftliche Lage gebessert werden kann.

Wenn jetzt Maler und Bildhauer mit tönenden Namen sich gewerkschaftlich organisieren, wenn die „Allgemeine Deutsche Kunstgenossenschaft“ ganz nüchterne wirtschaftliche Zwecke verfolgen will, so muß das doch zu denken geben.

Und in dieser Zeit fortschreitender Erkenntnis da entsteht ein neues Gebilde, eine Redakteurvereinigung auf rein politischer Grundlage. Daß Zentrum und Sozialdemokratie die Redakteure für sich besonders organisiert haben, ist von uns vorhin als erklärlich dargestellt, wenn wir diese Sonderbündel auch nicht für unbedingt notwendig erachten, daß aber die Angehörigen der Presse der jetztigen „Fortschrittlichen Volkspartei“ sich Extrawürste braten wollen, scheint uns weder im Interesse des Organisationsgedankens, noch der der neuen Redakteur-Vereinigung angeschlossenen Mitglieder zu liegen.

Es soll hier keine Reklame für den V. D. R. gemacht werden, wir wollen sogar Sondervereinen von Redakteuren und Journalisten, wie z. B. dem „Verein der Sportpresse“, der Vereinigung der Reichstagsjournalisten

u. a. m., Zweck und Wert nicht absprechen. Aber man sage uns, wie sich Arbeitsweise, Dienstzeit, Ferienverhältnisse, Gehälter, ändern, ob jemand konservativ oder freisinnig, nationalliberal oder antisemitisch dient. Es mag hie und da Unterschiede geben, aber die haben mit der Parteistellung nicht das geringste zu tun. Wir kennen Blätter der verschiedensten Richtung, bei denen sich jeder Redakteur wohlfühlt; es gibt aber auch solche, bei denen das gerade Gegenteil der Fall ist.

Sehen wir uns nun einmal den Aufruf des „Geschäftsführenden Vorstandes der Freien Vereinigung der fortschrittlichen Presse“ an. Wir erfahren daraus was bezweckt wird:

„Der Zusammenschluß soll der Förderung gemeinsamer Interessen der fortschrittlichen Redakteure, Schriftsteller und Verleger dienen und die Beziehungen zwischen Partei und Presse, unbeschadet der Selbstständigkeit beider, fördern. Von diesem Gesichtspunkte aus gedenkt die Freie Vereinigung ihre Arbeit zu gestalten.

1. Sie faßt ihre Aufgabe der Partei gegenüber dahin auf, daß sie, ohne sich ihrer Selbstständigkeit zu begeben, möglichst enge Fühlung sucht mit den verschiedenen Organisationen der Fortschrittlichen Volkspartei, diese zu fördern trachtet, sich über die von der Parteileitung und den parlamentarischen Fraktionen eingeschlagene politische Taktik zu orientieren bestrebt und diese, soweit es ihr möglich ist und zweckdienlich erscheint, zu unterstützen sich bemüht. Die Vereinigung will deshalb Wünsche der Parteileitung an die Presse vermitteln. Wie sie andererseits in dem Vorstand der Freien Vereinigung das geeignete Organ sieht, Wünsche der fortschrittlichen Presse der Parteileitung und den parlamentarischen Vertretungen vorzutragen. Nur um gegenseitige Wünsche kann es sich dabei handeln, nicht um Direktiven. So ist bereits bei der Mannheimer Zusammenkunft folgenden Wünschen Ausdruck gegeben worden: Die Parteisekretäre möchten im Einverständnis mit den zuständigen Parteinstanzen stärker als bisher die Presse mit Berichten aus ihren Arbeitsgebieten versehen zur Orientierung über die agitorische und organisatorische Arbeit der Partei. Parteiführer und Parlamentarier mögen ferner bei ihrer journalistischen Tätigkeit in erster Linie die Parteipresse berücksichtigen und möglichst nicht in Blättern schreiben, die in einem Konkurrenzverhältnis zu Organen dieser Presse stehen.

2. Ferner gilt die Arbeit der Vereinigung der Förderung der gemeinsamen Interessen von Redakteuren, Schriftstellern und Verlegern der fortschrittlichen Presse. Hand in Hand mit dem Reichsverband der deutschen Presse wird sie eine Stellenvermittlung speziell für die fortschrittliche Presse besorgen.

Es soll nicht nur stellenlosen Redakteuren politisch fortschrittlicher Gesinnung ein für sie passender Wirkungskreis vermittelt, sondern auch ein guter Nachwuchs für die fortschrittliche Presse geschaffen werden, sowie dafür, daß Verleger, die sich an diese Stellenvermittlung wenden, fähige Kräfte erhalten. Die Gründung anderer Institutionen der Vereinigung bleibt vorbehalten.“

Alles ganz gut und schön für die bekannten Größen vom Freisinn, die aber sich der Stellenvermittlung nie bedienen werden, weil sie es nicht nötig haben. Wenn aber ein gewöhnlicher Sterblicher unter den Redakteuren, der mit 1800—2400 Mark Jahresgehalt zufrieden ist, sich dieser politischen Sonderorganisation verschreibt, schadet er sich bei allen anderen Bewerbungen. Es gibt doch in der Provinz nicht allzuvielen ausgesprochenen „parteilich fortschrittlichen Blätter“. Das weiß z. B. Schreiber dieser Zeilen, der wiederholt bei Provinzzeitungen, die offiziell als zur „Freisinnigen Volkspartei“ gehörig bezeichnet wurden, ganz genau. Ach du lieber Gott, was wurde da nicht nach links und rechts vom Parteiprogramm abgewichen, damit nur ja kein Anstoß bei den Lesern und Inserenten erregt wurde.

Also: vom Standpunkt der freisinnigen Parteipolitiker mag es erwünscht sein, die Redakteure am Bändel zu führen, im Interesse stellensuchender Redakteure liegt es nicht, sich solcher kleinen Gruppe, gleichviel welcher politischen Art, unbedingt zu ergeben.

R. W.

## Urlaub und Ferien.

Mai wirds und nach den kalten Apriltagen haben wir neue Hoffnung auf sonnige Tage. Wir denken an den Sommer und an — Urlaub. Ob wir ihn erhalten? Wer weiß wohin uns das Schicksal verschlägt, wenn zum 1. Juli ein Stellungswechsel vorgenommen werden muß.

Mit dem Urlaubsverhältnissen sieht es bei uns noch böse aus; bei uns ebenso wie bei den anderen Privatangestellten.

Die Materialiensammlung der „Gesellschaft für Soziale Reform“ über die deutschen Verhältnisse, die jetzt im Druck vorliegt, enthält gerade über den Urlaub der Privatangestellten viele und reichliche Angaben.\*)

Die kaufmännischen Angestellten erhielten nach der Reichsenquete über die Arbeitszeit

\*) Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland. Dr. Ludwig Heyde, Mitglied des Bureaus für Sozialpolitik in Berlin. München und Leipzig 1912. Verlag von Duncker & Humblot, 207 S. Preis 4,—.

der Gehilfen und Lehrlinge in Kontoren aus dem Jahre 1911 in 32,9 % der Betriebe in Höhe von 38,9 % des Personals regelmäßigen Urlaub, während er in 6,0 % der Betriebe 7,9 % der Angestellten auf Wunsch erteilt wurde. In 81,5 % der Fälle währte der Urlaub länger als 8 Tage. Schon damals zeigte es sich, daß die Verhältnisse in den Großstädten und in den Großbetrieben bessere waren als in Kleinstädten und in kleineren Betrieben. Inzwischen sind die Verhältnisse ganz allgemein wesentlich bessere geworden. Nach der Erhebung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes vom Jahre 1908 erhielten 66,26 % der Angestellten Urlaub und zwar 23,2 % weniger als 8 Tage, 38,4 % 8—14 Tage, 4,7 % länger als 14 Tage. Auch hier zeigte sich ebenso wie bei einer Erhebung des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereinigungen aus dem Jahre 1911, daß die Urlaubserteilung stärker in den Großstädten als in den Mittel- und Kleinstädten verbreitet ist und daß auch die Großbetriebe, der Großhandel und die Industriekontore günstigere Verhältnisse wie der Kleinhandel und die kleinen Betriebe überhaupt aufweisen. Das Übergewicht der Großstädte wird auch erhärtet durch einige örtliche Erhebungen. So erhielten nach der Erhebung des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte in Groß-Berlin von 1910 die Angestellten in nicht weniger wie 92 % der 1324 erfaßten Betriebe (meist offene Verkaufsstellen, Kontore, Anwaltsbureaus) regelmäßig Urlaub.

Sehr günstig sind die Urlaubsverhältnisse der Bankangestellten, die einschließlich der Unterbeamten, Kassenboten und Laufburschen fast allgemein Urlaub erhalten. Die Dauer schwankt je nach Rang, Stellung und Dienstalter zwischen 1 und 4 Wochen. Auch die Buchhandlungsgehilfen stehen im Verlag und selbst im Sortiment nicht schlecht da, während im Kommissionsbuchhandel die Verhältnisse völlig unbefriedigend sind. Ebenfalls günstig sind die Zustände in den Warenhäusern und Konsumvereinen.

Im großen Ganzen ist also die Urlaubsgewährung bei den kaufmännischen Angestellten ziemlich weit, wenn auch noch keineswegs allgemein verbreitet. Sie ist bedeutend häufiger in Großstädten und in Großbetrieben als in Kleinstädten und Kleinbetrieben. Die Dauer des Urlaubs schwankt in der Regel zwischen 1 und 3 Wochen und steigt nach Dienstalter und Rang des Angestellten. Vielfach üblich ist die Einhaltung einer Karenzzeit vor dem ersten Urlaub, die meist ein Jahr beträgt. Vertragliche Festlegung des Urlaubsanspruches ist selten (nur bei Direktoren, Prokuristen und älteren Angestellten); entsprechende Bestimmungen in Tarifverträgen gibt es nur für die Angestellten der Konsumvereine und einiger Warenhäuser; Fest-

setzung in der Arbeits- und Dienstordnung findet sich vereinzelt in der Industrie. Ganz allgemein üblich ist die Fortzahlung des Gehaltes, ohne die der Urlaub ja kaum Wert haben würde. Für die technischen Angestellten fließt das Material noch immer ziemlich spärlich. Es kommt hier in erster Linie die von Dr. Jäckel bearbeitete Erhebung des Bundes der technisch-industriellen Beamten über die Techniker Groß-Berlins aus dem Jahre 1907 in Betracht. Darnach erhielten 72,16 % der erfaßten 3265 technischen Privat-Beamten überhaupt Urlaub, und zwar zumeist 1—2 Wochen, zu 80 % weniger als 2 Wochen. 37 % hatten einen vertraglichen Anspruch auf Urlaub, bei 19,3 % wurden Krankheiten, bei 22,48 % Militärübungen auf den Urlaub angerechnet. Material für ganz Deutschland liefert die von Dr. Adolf Günther bearbeitete umfassende Erhebung des Deutschen Technikerverbandes von 1910. Darnach erhielten 74,9 % Urlaub mit Gehalt, 13,18 % überhaupt keinen Urlaub; bei den übrigen war es unbestimmt oder es fehlen Angaben. Im einzelnen erhielten 25,87 % bis zu 10 Arbeitstagen Urlaub, 52,6 % 11—14 Tage, 1,36 % 15—18 Tage, 15,63 % 19—24 Tage und 5,09 % für längere Zeit. Interessant ist dabei die Feststellung, wie verschieden verbreitet der Urlaub in den verschiedenen Branchen ist. Es erhielten nämlich im Baugewerbe nur 51,23 % der technischen Angestellten Urlaub, in der Industrie 76,97 %, im Staatsdienst 93,71 % der Beamten und 82,29 % der auf Privatdienstvertrag Angestellten, im Gemeindedienst 97,98 % der Beamten und 88,22 % der nicht fest Angestellten. Günstig sind ferner nach Angabe der Verbände die Urlaubsverhältnisse der Buchdruckereifaktoren, der Brau- und Malzmeister, die fast überall 1—3 Wochen Urlaub erhalten, und bei den Werkmeistern im Bindegewerbe von Berlin, Leipzig, Dresden und München, wo 60 % (50 % 1 Woche, 10 % länger) sich regelmäßigen Urlaubs erfreuen. Trostlos sind die Zustände bei den technischen Schiffsoffizieren, die überhaupt noch keinen regelmäßigen bezahlten Urlaub erhalten.

In einigen großen Industriewerken sind Bestimmungen über die Urlaubsgewährung in die Dienstordnung aufgenommen. Teilweise üblich ist die Anrechnung von Krankheiten und Militärübungen auf die Urlaubszeit.

Bei den Bureauangestellten sind nur die Zustände in den Rechtsanwalts- und Notariatsbureaus genauer bekannt. Dank der Einrichtung von Gerichtsferien, in denen auch die Anwaltsbureaus wesentlich weniger zu tun haben als sonst, sind hier die Urlaubsverhältnisse bereits seit längerer Zeit ziemlich gute. Nach einer Erhebung des Verbandes Deutscher Bureaubeamten erhielten im Jahre 1904 bereits 69 % der Angestellten Urlaub, 34 %

1 Woche und 35 % 2 Wochen oder länger. Bis 1910 war nach der Statistik des Verbandes der Bureauangestellten Deutschlands schon eine Besserung eingetreten. Es erhielten danach 83,2 % überhaupt Urlaub und zwar 1,2 % bis 3 Tage, 27,9 % 1 Woche, 58 % zwei Wochen, 10,3 % 3 Wochen und 2,6 % vier Wochen. Vor kurzem hat auch die von der oben genannten Materialiensammlung der Gesellschaft für Soziale Reform noch nicht berücksichtigte amtliche Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte lehrreiches Material beigebracht. Darnach hatten von den erfaßten Angestellten im Jahre 1910 zusammen 84,9 % Urlaub unter Fortgewährung ihrer Bezüge, und zwar 1,8 % bis 3 Tage, 10,6 % 4—7 Tage, 55,1 % 8 bis 14 Tage, 13,5 % 15—21 Tage, 3,9 % über 21 Tage. Die Regel war ein Urlaub von einer Woche und länger (72,5 % aller Angestellten). Auch die Urlaubsverhältnisse der Bureauangestellten sind günstiger in den Großstädten als in den Kleinstädten; an der Spitze stehen Berlin mit 90,7 %, München mit 88,4 % und Hamburg mit 87,2 %. Vereinbarungen über die Gewährung von Urlaub sind ebenfalls noch nicht häufig und fanden sich nur in 20,6 % der erfaßten Betriebe und für 15,3 % der Angestellten.

So zeigt sich auf der ganzen Linie, wie der Gedanke des bezahlten Urlaubs im Fortschreiten begriffen ist, nur bei den Redakteuren sieht es noch recht übel aus. Der „Verein deutscher Redakteure“ ist ja von Anfang an für den bezahlten Urlaub in geregelter Form eingetreten. Leider verdirbt auch hier wieder der berüchtigte „Reichsverband“ die guten Sitten. Seneca

## Aus der Praxis für die Praxis.

**Die Berliner Telephonzeitung.** Für Groß-Berlin ist ein Unternehmen geplant, das seine Abonnenten auf telephonischem Wege „zu jeder Tageszeit“ mit Nachrichten, Berichten über Versammlungen, Opern- und Schauspielvorführungen usw. versorgen will. Die Sache ist so gedacht, daß die Abonnenten auf das Glockenzeichen an den Apparat gehen und die Mitteilungen entgegennehmen, die sie sonst in den Zeitungen Schwarz auf Weiß erhalten. Was geschieht, wenn der Abonnent nicht zu Hause ist, ob dann vielleicht ein Ferndrucker die Worte (und Noten?) niederschreibt, ist noch nicht bekannt geworden. Da die Reichspost und die städtischen Behörden das Unternehmen fördern, dürfte auch die Frage interessieren, wie die Polizei sich zu ihm stellen wird.

Man denkt, daß es sich um eine Art „Zeitung“ handeln soll, zunächst an das Pressegesetz. Dieses findet indes nur auf die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse und auf andere „durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen“ Anwendung. Schon das trifft bei der Telephonzeitung nicht zu, aber auch andere wichtige Vorschriften des Pressegesetzes passen auf sie nicht. So können Name und Wohnort des Druckers, Verlegers und verantwortlichen Redakteurs, die auf jeder periodischen Druckschrift stehen sollen, hier allenfalls mündlich mitgeteilt, es kann aber nicht, wie § 9 es verlangt, von jedem Stück ein Exemplar an die Polizeibehörde geliefert werden. Dieser Forderung eines Pflichtexemplars könnte vielmehr nur dadurch genügt werden, daß der Polizei ein Nachrichtenfernsprecher zur Verfügung gestellt würde. Von einer Beschlagnahme kann noch weniger die Rede sein, denn das gesprochene oder gesungene Wort läßt sich nicht fassen, wenn es das Gehege der Zähne verlassen hat. Was die Frage der Zensur anbetrifft, so haben ja die weitergegebenen Theaterstücke, Operntexte usw. diese schon passiert, bevor sie zur öffentlichen Aufführung gelangten.

Nach alledem kann man wohl sagen, schreibt der B. B.-C., daß die Telephonzeitung unter die preßgesetzlichen Vorschriften nicht zu bringen ist. Dies ist ja nicht einmal bei den durch Ferndrucker übermittelten Nachrichten der Fall, bei denen doch wenigstens ein druckähnliches „Erzeugnis“ vorliegt. Die Tätigkeit der Polizei dürfte sich dem neuen Unternehmen gegenüber also wohl auf die Erfüllung ihrer im Allg. Landrecht (II, 17. 10) festgelegten Aufgaben beschränken, also lediglich auf Wahrung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung gerichtet sein müssen. Sollten demnach Nachrichten durch den Fernsprecher verbreitet werden, die nach dieser Richtung hin zu beanstanden wären, so würde die Behörde zum Einschreiten verpflichtet sein und „Veranstaltungen“ treffen müssen, die den Täter zur Bestrafung bringen und weitere Gesetzeswidrigkeiten verhindern. Daraus ergibt sich aber, was wir oben schon andeuteten, daß die Polizei in der Lage sein muß, den telephonischen Nachrichtendienst selbst zu überwachen. Möglich auch, daß die Telephonzeitung ein weiteres Gebiet der Gesetzgebung erschließt, wie dies schon in verkehrspolizeilicher Hinsicht durch den Ausbau des Flugzeugs jeglicher Art in Aussicht steht.

### Eine Mahnung an die Presse.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ hat eine Mahnung an die Presse gerichtet,

sich möglichst wenig mit technischen und organisatorischen Angelegenheiten des Heeres und der Flotte zu beschäftigen, da durch solche Mitteilungen erfahrungsgemäß die fremden Militärbehörden auf Vorgänge hingewiesen werden, die man im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten beabsichtige. Die Presse ist aber in einer unangenehmen Lage. Wenn solche Mitteilungen auftauchen, so kann sie unmöglich stillschweigend daran vorübergehen, auch dann, wenn sie lieber die Pflicht der Zurückhaltung geübt hätte. Die Erfüllung dieser Pflicht würde dann auch nichts helfen, weil die in Betracht kommende Angelegenheit schon durch andere Blätter bekannt geworden ist.

Wir meinen, daß die Mahnung der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ an andere Stellen hätte gerichtet werden müssen. Die Presse kann nur, sei es mittelbar oder unmittelbar, über Dinge, die geheimgehalten werden können, etwas erfahren, wenn ihr von denen, die sie geheimhalten sollten, die Möglichkeit dazu auf irgendwelchem Wege geboten wird. Das muß verhütet und verhindert werden. Den Ausschnüffeleien muß unbedingt ein Riegel vorgeschoben werden. Die verständigen Blätter werden niemals derartige Ausschnüffeleien veranlassen. Es gibt aber auch andere Blätter, die sich nur von dem Drange leiten lassen, möglichst viele Neuigkeiten ihren Lesern aufzutischen. Bei dieser Art von Presse hilft die Mahnung nichts, hier sind Abwehrmaßnahmen geboten. Diese Maßnahmen werden, wie es scheint, nicht allenthalben angewandt. Es gibt Korrespondenzen, die sich ein besonderes Gewerbe daraus zu machen scheinen, Dinge, die unbedingt oder doch vorläufig vertraulich behandelt werden müssen, auszuschnüffeln und in möglichst seltsamer Aufmachung zu Markte zu tragen. Wir möchten keine Korrespondenz namentlich oder näher bezeichnen, sondern nur die verantwortlichen Stellen darauf hinweisen, wo die Abwehrmaßnahmen einzusetzen haben.

Mit Recht beansprucht die Presse ein gewisses Entgegenkommen seitens der Behörden und der Regierungsstellen. Die Grenze dieses Entgegenkommens zu ziehen, ist die Aufgabe der maßgebenden Stellen. Das kann den nachgeordneten nicht überlassen werden. Einmal, weil sie nicht immer beurteilen können, wie eng oder wie weit die Grenze gezogen werden muß, dann aber auch, weil bisweilen gewisse persönliche Beziehungen obwalten, die ein Ueberschreiten der Grenze, wenn auch durchaus nicht in böser Absicht, herbeiführen können. Es wäre recht zweckmäßig, wenn die verantwortlichen Stellen sich unmittelbar mit der Leitung der Blätter in Verbindung setzen und darauf verzichten wollten, sich eines Mittelsmannes zu bedie-

nen. Diese Andeutungen mögen genügen. Wir wünschen nicht nur im Interesse der Presse, sondern in dem der Gesamtheit und der Regierung, daß sie in allen Dingen, deren Veröffentlichung zweckmäßig, tunlich und möglich ist, das denkbar größte Entgegenkommen zeige, daß sie aber in allen Fällen, wo Geheimhaltung entweder zur Zeit oder überhaupt erforderlich ist, zugeknöpft sei und bleibe, und daß sie durchgreifende Vorkehrungen treffe, die ein Durchsickern oder Verhöckern von Nachrichten, die der Öffentlichkeit zweckmäßigerweise ferngehalten werden müssen, ausschließen. T. Z.

**Ein Journalistenstreik.** Der Stadtmagistrat Augsburg hat in der letzten Zeit gepflogen, die Sitzungen mit großer Verspätung anzufangen und die Presse-Vertreter längere Zeit vor dem Sitzungssaale warten zu lassen, ohne sie zu benachrichtigen oder ihnen einen geeigneten Raum zum Warten anzuweisen. Trotzdem in der jüngsten Versammlung der Augsburger Pressevertreter diese Gepflogenheit gerügt hatte, mußten kürzlich die Pressevertreter wieder fast eine halbe Stunde warten, ohne daß ihnen eine Ankündigung zuteil wurde. So beschlossen nunmehr die anwesenden Vertreter der Augsburger Presse, das Rathaus zu verlassen und sahen von einer Berichterstattung über die Magistratssitzung ab. Dies soll so lange geschehen, bis der Magistrat Mittel und Wege findet, den gerügten Mißständen abzuweichen.

## Rechtspflege.

**Eine amtliche Vorladung ist keine „freundliche Einladung“.** Letzte Bezeichnung hatte der verantwortliche Redakteur des in Wehlau erscheinenden „Wehlauer Tageblattes“, der Buchdruckereibesitzer Scheffler, in einem Artikel einer Vorladung vorschiedsgericht gegeben und außerdem den Schiedsmann H. als „Generalfeldmarschall“ des Wehlauer Freisinns bezeichnet. Sch. ist deshalb vom Landgericht Königsberg i. Pr. am 21. November v. J. wegen Beleidigung zu 100 M. Geldstrafe verurteilt worden. Der inkriminierte Artikel hatte folgende Vorgeschichte: Der Angeklagte, der verantwortliche Redakteur des konservativen „Wehlauer Tageblattes“ ist, lag in Fehde mit dem leitenden Redakteur der freisinnigen „Wehlauer Zeitung“ in Wehlau, namens Nicolai. Diese Fehde führte schließlich dahin, daß N. seinen Gegner zum Sühnetermin vor das Schiedsgericht laden ließ. So erhielt denn der Angeklagte eines Tages die amtliche Vorladung zu dem auf den 31. Juli anberaumten Sühnetermin. Darauf schrieb der Angeklagte an den Schiedsrichter, den Rentier H., daß er ihn als Schiedsrichter ablehnen müsse, da er ihn als einen Führer der Fortschrittlichen Volkspartei für befangen halte. Obwohl H. in einem Antwortschreiben dem Angeklagten mitgeteilt hatte, daß er nicht befangen sei und streng gerecht und objektiv urteilen werde, erschien der Angeklagte zu dem Sühnetermin nicht, sondern brachte vielmehr in Nr. 78 seines Blattes einen Artikel unter der Ueberschrift: „In eigener Sache.“ Dieser

Artikel behandelte den Schiedsgerichtsfall und kritisierte die Tatsache, daß man ihn, den konservativen Angeklagten, vor einen freisinnigen Schiedsrichter zitierte. „Wir werden der freundlichen Einladung nicht Folge leisten“, so hieß es in dem Artikel. Und in Bezug auf die Persönlichkeit des Schiedsrichters hieß es: „Wir können den Generalfeldmarschall des Wehlauer Freisinns nicht als einen Unparteiischen ansehen. In dieser ironischen Bezeichnung der amtlichen Vorladung als „freundliche Einladung“ und der Titulierung des Schiedsrichters als „Generalfeldmarschall“ hat das Gericht die Beleidigung erblickt. Das Gericht hat dabei angenommen, daß der Angeklagte nur einmal seinem Groll gegen den politischen Gegner Luft machen und ihn verhöhnen wollte. In seiner gegen das Urteil eingelegten Revision behauptete der Angeklagte, es sei zu Unrecht eine Beleidigung angenommen worden; denn H. sei seit längerer Zeit Führer der Fortschrittlichen Volkspartei in Wehlau und habe tatsächlich in seiner Partei den Namen „Generalfeldmarschall“ geführt. Sodann rügte die Revision die Versagung des Schutzes des § 193 St.G.B. (Wahrnehmung berechtigter Interessen), zumal das Urteil selbst festgestellt habe, daß er, der Angeklagte, ein persönliches Interesse daran hatte, seinen Lesern mitzuteilen, daß er den politischen Gegner auch im Schiedsgerichtsverfahren für befangen hielt. Das Reichsgericht in Leipzig hielt jedoch das Urteil für bedenkenfrei und erkannte auf Verwerfung des Rechtsmittels

**Wegen Vergehens gegen das Urhebergesetz** hatte sich vor dem Landgericht Breslau der Redakteur B. zu verantworten. Das Gericht ist jedoch zu einer Freisprechung des Angeklagten gelangt. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: In der Markthalle zu Breslau hatte eines Tages ein Polizeikommissar an einem Stande eine schimmelige Wurst beschlagnahmt, die, wie die Untersuchung ergab, bereits verdorben war. Daraufhin ist die Verkäuferin wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz gerichtlich bestraft worden, zumal, da in der Hauptverhandlung die Sachverständigen die Wurst als „zum Genusse für Menschen untauglich“ bezeichnet hatten. Ueber die ganze Angelegenheit und besonders über die Gutachten der Sachverständigen brachte die „Schlesische Fleischerzeitung“ einen Artikel unter der Spitzmarke „Schimmel auf Wursthäuten“. Der Angeklagte nun, der in Neurode verantwortlicher Redakteur eines dortigen Blattes ist, brachte den Artikel wenige Tage später in seinem Blatte zum Abdruck. Dadurch sollte sich der Angeklagte gegen das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juli 1901 verhalten haben. Das Gericht hat dies jedoch verneint, indem es sagt, daß der betreffende Artikel der „Schles. Fleischerzeitung“ kein Schriftwerk von künstlerischem oder literarischem Wert im Sinne des betreffenden Gesetzes gewesen sei. Gegen das Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt und der Reichsanwalt beantragte auch, das Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision als unbegründet, indem es im Sinne des Vorderrichters sagte, der Artikel sei ein Schriftstück gewesen, dem jeglicher geistige Inhalt fehlte; er enthielt fast nichts anderes als Wiedergabe von Gutachten, die nur zusammengestrichen waren.

**Kann eine Annonce berichtigt werden?** Das Kreisgericht Eger hat als Berufungsgericht die Frage, ob eine Annonce mit dem Paragraphen 19 des österreichischen Preßgesetzes berichtigt wer-

den kann, bejaht. Es handelte sich um die Berufungsverhandlung über die von Dr. Friedrich Sperling, Hofapotheker in Marienbad, gegen Wilhelm Moroder, verantwortlicher Redakteur der „Marienbader Kurzeitung“ in Angelegenheit der „Dr. Pachtner's Marienbader Laxans-Pastillen“ eingebrachten Berichtigungsklage. Das Bezirksgericht Eger hatte am 1. August 1912 bei der ersten Verhandlung den Redakteur Moroder freigesprochen, aber den Freispruch damit begründet, daß zwar die Berichtigungspflicht des Redakteurs auch bei Annoncen bestehe, daß jedoch die Berichtigung selbst formell nicht einwandfrei gewesen sei, weshalb der Redakteur deren Aufnahme habe verweigern dürfen. Das Berufungsgericht teilte jedoch diese Auffassung des Erstrichters nicht und hat nunmehr entschieden: Das Urteil der ersten Instanz wird aufgehoben. Der Angeklagte ist der Uebertretung der Paragraphen 19 und 21 Pr.-G. schuldig und wird deshalb zu einer Geldstrafe von 20 Kr. evtl. 48 Stunden Arrest, sowie zum Ersatze der gesamten Prozeßkosten erster und zweiter Instanz an den Privatkläger Dr. Sperling verurteilt und ist verpflichtet, die begehrte Berichtigung in einer der beiden nächsten Nummern der „Marienbader Kurzeitung“ mit ganz dem gleichen Wortlaute, wie der Privatkläger es begehrt hat, aufzunehmen. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird, das Erscheinen der „Marienbader Kurzeitung“ eingestellt. Außerdem ist der Angeklagte verpflichtet, dieses Urteil auf der ersten Seite der nächsten oder zweitnächsten Nummer der „Marienbader Kurzeitung“ zu veröffentlichen.

## Vereinsnachrichten.

**Verein Deutscher Redakteure.** Geschäftsstelle (auch für die Kassen) Berlin W. 3 Steglitzerstrasse 84.

Die Hauptversammlung des V. D. R., die am 6. April stattfand, war von den Mitgliedern aus Groß-Berlin recht gut besucht, die Berufsgenossen aus dem Reiche hatten Telegramme und Briefe gesandt, erfreuten uns aber nicht durch ihre Anwesenheit. Die Verhandlungen begannen kurz nach 5 Uhr, sie leitete das Vorstandsmitglied Koll. von Assel. — Zu Kassenprüfern wurden gewählt die Kollegen Bertkau und Cechini, die eine gründliche Durchrechnung der Einnahmen und Ausgaben mit Vergleichen an Hand der Belege vornahmen. Der Jahresabschluß wurde für richtig befunden und der Freude über den guten wirtschaftlichen Stand der einzelnen Kassen und des Vereinsvermögens Ausdruck gegeben. Dem Schatzmeister und den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern wurde Entlastung erteilt. Die vom Vorstand angeregte Neuordnung der Kranzspende wurde allseitig gutgeheißen und einstimmig angenommen. \*) Zu Punkt Verschiedenes gab Kollege Cechini einige Anregungen, die beifällig aufgenommen wurden.

1. Der Vorstand wird beauftragt, Untersuchungen anzustellen, auf welcher Grundlage sich eine Krankenkasse für die Mitglieder errichten ließe oder wie sonst eine Versicherung für Krankengeld zu bewerkstelligen wäre.

2. Die Berliner Mitglieder wollen sich öfter als nur bei den Hauptversammlungen sehen und aussprechen können. Es soll am 3. jeden Monats,

\*) Als Beilage geben wir die neugedruckten Satzungen; unsere Mitglieder können sie vielleicht zu Werbezwecken benutzen.

also nicht an einem bestimmten Wochentage, sondern dem 3. Monatstage eine Zusammenkunft stattfinden. Die erste — völlig zwanglose — Zusammenkunft findet Sonnabend, 3. Mai, 9 Uhr abends, im Restaurant „Großer Kurfürst“, Potsdamer Straße 124, statt.

3. Die Namen der unentschuldigt ausgebliebenen Vorstandsmitglieder werden protokolliert.

Die Beratungen, denen der Ehrenvorsitzende Herr Dr. R. Wrede und das Ehrenmitglied, Herr Heinrich Roller in alter Frische beiwohnten, wurden gegen 9 Uhr geschlossen. R.R.-k.

\* \* \*

Zum Beitritt in den Verein gemeldet:

Redakteur Alexis Loeb sack, Lodz

„ R. H. Dann, Wriezen

„ Ernst Dietrich, Oranienburg.

„ H. Baumberger, Charlottenburg

„ W. Hollbach, Weimar.

Die in voriger Nummer genannten Herrn sind aufgenommen.

Die Geschäftsstelle.

## Vermischtes.

Eine Statistik der Zeitschriften der Welt. Aus einer vor kurzem abgeschlossenen Statistik über die Gesamtzahl der in den hauptsächlichsten Kulturstaaten bestehenden Zeitschriften geht, wie uns mitgeteilt wird, hervor, daß die Zahl der Zeitschriften der Welt über alles Erwarten groß ist. Die Gesamtzahl der in Deutschland, Frankreich, England, Italien, Belgien, Rußland, Spanien, den Niederlanden und der Schweiz erschienenen Zeitschriften betrug in dem Jahre, in dem die Erhebungen abschließen, 32 155. An der Spitze steht hinsichtlich der Zahl Frankreich, hinsichtlich des technischen und künstlerischen Wertes Deutschland. In Frankreich gab es 8940 Zeitschriften, in Deutschland 8050. Diese beiden Länder stehen den übrigen Kulturstaaten weit voran. England folgt erst an dritter Stelle mit 4329 Zeitschriften, es besitzt also ungefähr nur halb so viele wie Deutschland und Frankreich. Nächst England hat Italien die meisten Zeitschriften, nämlich 3068, dann folgen Belgien, Rußland, die Niederlande, Spanien und die Schweiz. Belgien hat 2023, Rußland 1661, die Niederlande 1402, Spanien 1350 und die Schweiz 1332 Zeitschriften. Seit diesen Feststellungen hat sich die Zahl der Zeitschriften wieder ganz bedeutend vermehrt, genaue Nachrichten darüber liegen aber noch nicht vor. Die Entwicklung ist aber, soweit man aus buchhändlerischen Katalogen und Nachschlagewerken Anhaltspunkte gewinnen kann, eher noch stärker vor sich gegangen, als in den letzten Jahren vor Abschluß der obigen Feststellungen. Interessant ist, zu sehen, wie der große Aufschwung des Zeitschriftenwesens plötzlich um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts einsetzt und sich dann rapid steigert. Aus den über Frankreich vorliegenden Feststellungen geht diese Entwicklung deutlich hervor. Die erste französische Zeitschrift wurde im Jahre 1640 gegründet. In 140 Jahren, bis zum Jahre 1780, stieg die Zahl nur auf 24. Im nächsten Jahrzehnt waren schon 350 Zeitschriften vorhanden. 1826 hatte sich die Zahl nur auf 490 vergrößert. Dann kam eine rapide

Steigerung. Im Jahre 1866 besaß Frankreich schon 1640 Zeitschriften, im Jahre 1872, sechs Jahre später, 2024. In den folgenden zwanzig Jahren, bis 1892, war die Zahl mehr als verdoppelt, sie erreichte 5600. 1898 gab es 6417, 1904 8270, und im Jahre 1908 waren 8940 Zeitschriften erreicht.

Der jüngste Journalist der Welt ist ein zwölfjähriger kleiner Franzose, Sohn eines französischen Offiziers und Neffe eines Redakteurs. Dieser jugendliche Mann der Feder hat ein Sportsblatt gegründet, das sich speziell mit Flugwesen und Luftschiffahrt befassen soll und den Titel führt: La France Aérienne; der junge Herr ist zugleich Chefredakteur, Verlagsdirektor, Redaktionssekretär und Inseratenchef des Blattes.

## Schwarzes Brett.

Der Schiebetanz des Redakteurs. Gegen Herrn Dr. Joachim Friedenthal, Vertreter des „Berliner Tageblatts“ in München war ein Strafbefehl wegen groben Unfugs, lautend auf 100 Mark Geldstrafe eventuell 10 Tage Haft, ergangen mit der Beschuldigung, daß er bei der Wiederholung des Presseballs am 23. Januar den Schiebetanz getanzt habe. Gegen den Strafbefehl erhob er Einspruch. In der schöffengerichtlichen Verhandlung behauptete Dr. Friedenthal, der sich über die Behandlung beklagte, die ihm damals durch den Tanzordner zuteil wurde, er habe nicht den Schiebetanz, sondern Two-Step getanzt. Der erste Zeuge, Balletmeister Schuster vom Hoftheater, der als Tanzordner vom Festausschuß aufgestellt war, bekundete, Dr. Friedenthal habe nicht Two-Step, sondern den Schiebetanz, und zwar in einer sehr unanständigen Form getanzt, obwohl Dr. Friedenthal vier- oder fünfmal auf das Unstatthafte des Tanzes aufmerksam gemacht wurde. Nachträglich habe ihn Dr. Friedenthal in sehr brüsker Weise zur Rede gestellt und erst dieses Renkontre habe zur Anzeigeerstattung geführt. Der Amtsanwalt beantragte, die Strafe auf 50 M. zu ermäßigen. Der Verteidiger plädierte auf Freisprechung. Das Gericht erkannte wegen groben Unfugs auf eine Geldstrafe von 50 Mark evtl. 5 Tage Haft. Die Urteilsbegründung führte aus, es sei für das Gericht bedeutungslos, ob man den vom Angeklagten getanzen Tanz als Schiebetanz oder Two-Step bezeichne, es komme lediglich darauf an, wie der Angeklagte getanzt habe. Wenn jemand so tanze, wie nach der Schilderung des Zeugen der Angeklagte tanzte, so sei dies nach Anschauung des Gerichts grob unanständig und auf einer Veranstaltung, die unbestritten als eine der vornehmsten im Münchener Fasching gilt, grob ungebührlich und geeignet, andere Ballbesucher zu belästigen. Wenn der Angeklagte auch nicht im Bewußtsein dessen, sondern vielleicht nur fahrlässig gehandelt habe, so genüge dies gleichwohl, um den Tatbestand des § 360 Ziff. 11 des RStGB. (Grober Unfug) zu erfüllen. Das Gericht sei weit davon entfernt, die Karnevalslust verbieten zu wollen, aber was von der Allgemeinheit sonst als unschicklich angesehen werde, habe auch während des Faschings als unschicklich zu gelten, und wer auf Anstand und gute Sitte hält, könne diese Art von Tanz niemals billigen.

## Französisch Englisch Italienisch

übt oder lernt man rasch und gründlich, wenn Vorkenntnisse schon vorhanden, mit Beihilfe einer französischen, englischen oder italienischen Zeitung. Dazu eignen sich ganz besonders die vorzüglich redigierten und bestempfohlenen zweisprachigen Lehr- und Unterhaltungsblätter

### Le Traducteur The Translator Il Traduttore

Probenummern für Französisch, Englisch oder Italienisch kostenlos durch den Verlag des Traducteur in La Chaux-de-Fonds (Schweiz.)

## Schriftsteller

widmet eure ganze Kraft der Reform der **Kino-Kunst**. Manuskripte u. Ideen jeder Art werden zweckmässig verwertet u. bieten Riesenverdienst. Auskunft kostenlos durch den **Deutschen Film-Verlag, Berlin W. 8.**

Mai-Oktober

## Leipzig-Feste 1913

In Feuilleton- und Nachrichtendienst bekannt. Redakt. sucht noch nebenberufl. Spezialkorrespond. f. ausw. Zeitg. ü. Leipz. Festtag. geg. mäss. Hon. Diskr. Ang. erb. unt. **L. H. 787** an **Rudolf Mosse, Leipzig.**

Wir suchen zum 1. Juli oder früher einen tüchtigen und gut empfohlenen, evang.

## Lokalredakteur,

der vollkommener Stenograph sein muss, um neben der örtlichen Berichterstattung auch den Depeschendienst am Telephon mit Schnelligkeit und Zuverlässigkeit versehen zu können. Bewerbungen mit Lebenslauf, Stilproben, Bild und Gehaltsansprüchen sind zu richten an die **Ostdeutsche Rundschau in Bromberg.**

Für eine vornehme

## Illustrierte Monatsschrift

die hauptsächlich das Gebiet der Heimatkunde, Verkehrs- und Städte-Propaganda, Reisen und Wandern, Sport und Jugendpflege behandelt, wird zum baldigen Eintritt ein

## Redakteur

gesucht, der über entsprechende Allgemeinbildung u. journalistische Routine verfügt, in Schrift und Wort durchaus gewandt ist und sich auch für die Feuilleton-Redaktion illustrierter Zeitschriften eignet. Erfahrene repräsentative Persönlichkeiten die ähnliche Stellen bereits mit Erfolg bekleidet haben, werden bevorzugt. — Angebote mit Zeugniss-Abschriften, Bild, Lebenslauf und Gehaltsansprüchen unter **Df. A. 9859** an die **Expedition des „Berliner Tageblatts“.**

## Offizier a. D.

welcher sich der journal. Laufbahn widmen will und Lust hat, in ein

## gutes Verlagsunternehmen

als

## Redakteur

einzutreten, ist Gelegenheit geboten, sich durch Beteiligung von 15—20 Mille eine

**angenehme Lebensstellung** zu schaffen.

Gefl. Offerten unter **V. 5816** durch **Invalidendank, Berlin W. 9.**

## Politischer Schriftleiter

von rechtsstehender, nationaler Berliner Zeitung zum 1. Juli oder früher gesucht. Anfangsgehalt 300 bis 375 Mark. Erforderlich: akademische Bildung und flotter Stil. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, Bild, Stilproben und Gehaltsansprüchen unter **A. B.** an die Geschäftsstelle der Zeitung „Die Post“ Berlin.

## Zeitungsausschnitte

liefert in **Original** über jedes Gebiet für **Gelehrte, Künstler, Schriftsteller, Fachzeitschriften, Finanziere, Grossindustrielle, Behörden etc.**

das bestorganisierte Bureau sofort nach Erscheinen

**KLOSE & SEIDEL, Bureau für**

**Zeitungsausschnitte**

**BERLIN NO. 43, Georgenkirchplatz 21.**

**Prospekte gratis! Erste Referenzen!**

**Vorsterlanden „Perle“** Nur in Originalkisten à 250 Stück erhältlich  
1 Kiste M. 17,75 franko

Das Feinste, was in dieser Preislage geboten werden kann.

**Biesold & Co., Leipzig, Inselstrasse 20.**